



Der Bischof von Limburg			
Nr. 72	Beschluss der KODA vom 28. Februar 2020: § 15 RKO, § 6 Fort- und Weiterbildungsordnung	81	
Nr. 73	Beschluss der KODA vom 28. Februar 2020: Konferenzordnung an den katholischen Schulen im Lande Hessen in der Trägerschaft der St.-Hildegard-Schulgesellschaft mbH, Fußnote zu § 40 AVO	81	
Nr. 74	Beschluss der KODA vom 28. Februar 2020: § 29bb OzÜ, § 18 AVO	82	
Nr. 75	Beschluss der KODA vom 28. Februar 2020: § 9 AVO	83	
Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 76	Dienstanweisung des Generalvikars an die katholischen Pfarreien und die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache zum Umgang mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) vom 13. Mai 2020	74	
Nr. 77	Dienstanweisung des Generalvikars vom 27. Mai 2020 zur Feier der Gottesdienste ab dem 29. Mai 2020	86	
Nr. 78	Dienstanweisung des Generalvikars an die katholischen Pfarreien und die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache zum Umgang mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) vom 27. Mai 2020	90	
Nr. 79	Profanierung der Kapelle und des in ihr befindlichen Altars im Marienkrankenhaus in Nassau	93	
Nr. 80	Termine zur Vorbereitung und Durchführung der konstituierenden Sitzungen der 14. Diözesanversammlung und des 14. Diözesansynodalrats des Bistums Limburg	93	
Nr. 81	Ökumenische Wegweiser	94	
Nr. 82	Aussendungsfeier am 4. Juli 2020	94	
Nr. 83	Pastoralstellen zur Besetzung	94	
Nr. 84	Totenmeldungen	94	
Nr. 85	Dienstnachrichten	97	

Der Bischof von Limburg

Nr. 72 Beschluss der KODA vom 28. Februar 2020: § 15 RKO, § 6 Fort- und Weiterbildungsordnung

A. Änderung der Reiskostenordnung (Anlage 12 zur AVO):

§ 15 Abs. 4 RKO wird wie folgt gefasst:

- (4) Bei Reisen zu Zweck der Ausbildung wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 6 Abs. 2 je Kilometer bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges gezahlt oder die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels in der nach § 5 vorgesehenen Wagenklasse erstattet.

B. Änderung der Fort- und Weiterbildungsordnung (Anlage 15 zur AVO):

In § 6 Abs. 5 Satz 2 Fort- und Weiterbildungsordnung

wird der Bezug „§ 15 Abs. 4 RKO“ durch „§ 6 Abs. 2 RKO“ ersetzt.

C. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.07.2020 in Kraft.

Limburg, 7. Mai 2020

Az.: 565AH/58182/20/02/1

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Nr. 73 Beschluss der KODA vom 28. Februar 2020: Konferenzordnung an den katholischen Schulen im Lande Hessen in der Trägerschaft der St.-Hildegard-Schulgesellschaft mbH, Fußnote zu § 40 AVO

A. Konferenzordnung an den katholischen Schulen im Lande Hessen in der Trägerschaft der St.-Hildegard-Schulgesellschaft mbH

Die der Beschlussfassung der KODA unterliegenden Teile der Konferenzordnung erhalten folgende Fassung:

a) § 1 Geltungsbereich

§ 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 1 Geltungsbereich

(1) diese Konferenzordnung wird für die katholischen Schulen im Lande Hessen in Trägerschaft der St.-Hildegard-Schulgesellschaft mbH erlassen. Regelungen, die in sonstigen Vorschriften für besondere Konferenzen getroffen sind, blieben unberührt, sofern sie nicht gegen geltende kirchliche Regelungen verstoßen.

(2) Die geltenden kirchlichen und kircheneigenen Bestimmungen sind zwingend zu beachten.

b) § 2 Zweck der Konferenzen der Lehrkräfte

Unterabsätze 2 und 3 erhalten folgenden Wortlaut:

Persönliche Angelegenheiten der Lehrkräfte dürfen von den Konferenzen der Lehrkräfte nur auf ausdrücklichen Wunsch der oder des Betreffenden erörtert werden.

Die Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung(en) bleibt unberührt.

c) § 14 Schweigepflicht

Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Beratungen und Beschlüsse der Konferenzen unterliegen hinsichtlich der dienstlich zuteilwerdenden Kenntnisse der Schweigepflicht im Sinne von § 5 Satz 2 AVO.

d) § 17 Gesamtkonferenz

Abs. 1 Nr. 13 erhält folgenden Wortlaut

13) die Festlegung schulinterner Grundsätze für Wandertage, Klassenfahrten und sonstigen Fahrten unter Beachtung der RKO,

Abs. 1 Nr. 16 erhält folgenden Wortlaut:

16) die Empfehlungen für Grundsätze zur Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten im Rahmen der geltenden Bestimmungen

B. Fußnote zu § 40 AVO

Die Fußnote zu § 40 AVO wird um folgenden Text ergänzt:

Die §§ 1, 2, 14 und 17 der Konferenzordnung an den katholischen Schulen im Lande Hessen in der Trägerschaft der St.-Hildegard-Schulgesellschaft mbH

Limburg, 7. Mai 2020

+ Dr. Georg Bätzing

Az.: 565AH/58182/20/02/1

Bischof von Limburg

**Nr. 74 Beschluss der KODA vom 28. Februar 2020:
§ 29bb OzÜ, § 18 AVO**

A: Es wird ein neuer § 29bb OzÜ mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 29bb Stufenzuordnung zum 01.01.2020 und Einmalzahlung

(1) ¹§ 29bb findet Anwendung auf Beschäftigte, die der Allgemeinen Entgeltordnung (AEO) unterfallen und auf jene, die einer Besonderen Entgeltordnung (BEO) zugeordnet sind, die nach dem Vorbild der AEO gebildet oder aus dem TVöD übernommen wurde. ²Das sind die Besonderen Entgeltordnungen 10, 12, 14, 16, 27.

(2) ¹Beschäftigte, die gemäß § 29b höhergruppiert worden sind, sind zum 01.01.2020 einer neu zu bestimmenden Stufe und Stufenlaufzeit zugeordnet. ²Diese ergeben sich aus der Fortführung der am 31.12.2016 gegebenen Stufe und Stufenlaufzeit. ³Für Beschäftigte, die nach BEO 14 bzw. BEO 27 eingruppiert sind, gilt als Stichtag – abweichend vom 31.12.2016 – das Datum 30.06.2016.

(3) ¹Beschäftigte, die gemäß § 29b Abs. 1 Satz 2 keinen Antrag auf Höhergruppierung gestellt haben, werden mit Wirkung zum 01.01.2020 in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich aufgrund der Stellenbewertung anlässlich der Einführung der Entgeltordnung zum 01. Januar 2017 ergeben hat bzw. ergibt; Stufe und Stufenlaufzeit ergeben sich aus der Fortführung der am 31.12.2016 gegebenen Stufenzuordnung. ²Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Für Beschäftigte, denen zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.12.2019 eine andere Tätigkeit mit geänderter Bewertung übertragen

wurde, finden zur Festsetzung der Entgeltstufe am 01.01.2020 Abs. 2 und 3 für die Dauer der seit dem 31.12.2016 fortgesetzten gleichbleibenden Tätigkeit Anwendung. ²In Bezug auf die andere Tätigkeit i. S. v. Satz 1 gelten die §§ 16e Abs. 4 AVO und 6 Abs. 4 S. 3 bis 5 OzÜ in der zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden Fassung. ³Für Beschäftigte, die nach BEO 14 bzw. BEO 27 eingruppiert sind, gelten als Stichtage im Sinne des Satz 1 statt 01.01.2017 der 01.07.2016 und statt des 31.12.2016 der 30.06.2016.

- (5) Der Betrag der individuellen Endstufe, der mit der Monatsvergütung vom Dezember 2016 gezahlt wurde, bleibt in den Fällen der Abs. 2–4 betragsmäßig erhalten und nimmt an tariflichen Steigerungen teil; im Fall des Abs. 4 jedoch lediglich bis zum Zeitpunkt der Übertragung der höherwertigen Tätigkeit.
- (6) ¹Beschäftigte, die aufgrund der vorstehenden Absätze einer Entgeltgruppe und/oder Entgeltstufe zugewiesen werden, erhalten zum 30.09.2020 zum Ausgleich eine Einmalzahlung. ²Die Einmalzahlung wird aus der Differenz der Entgeltzahlungen für die Jahre 2017–2019 entsprechend der Absätze 2–5 und den tatsächlichen Zahlungen gebildet, wobei in den Jahren 2017 und 2018 die Zeitzuschläge gemäß §§ 10a und 10b AVO unberücksichtigt bleiben.
- (7) Stand nach bisher geltendem Recht am 01.01.2017 bzw. in Fällen der BEO 14 und BEO 27 am 01.07.2016 ein Stufenwechsel gemäß § 16d Abs. 3 AVO an, ist für die Festsetzung der Entgeltstufe zum 01.01.2020 zunächst der Stufenwechsel vorzunehmen und sodann die Stufenkorrektur nach § 29bb OzÜ durchzuführen.
- (8) ¹Beschäftigte, die vor dem Auszahlungstermin aus dem Dienst ausgeschieden sind, haben Anspruch auf den Teil der Einmalzahlung, der sich aus der individuellen Dauer ihrer Tätigkeit ergibt. ²Die Einmalzahlung erfolgt auf Antrag; Betroffene sind darüber zu informieren, dass sie einen Anspruch auf anteilige Einmalzahlung haben. ³Ein einmaliges Anschreiben an die zuletzt bekannte postalische Anschrift genügt.
- (9) Anstelle der Höhergruppierungssystematik gemäß Abs. 1 bis 8 können Dienstgeber, die ihre Personalverwaltung nicht beim Bistum Limburg erledigen lassen, und MAV vereinbaren, dass bei

Höhergruppierungen gemäß § 29b sich die Stufenzuordnungen in der höheren Entgeltgruppe abweichend von § 29 Abs. 2 Satz 1 nach den Regelungen des § 16 e Abs. 4 AVO in der Fassung vom 01.03.2017 (stufengleiche Höhergruppierung) richtet.

Entsprechendes gilt für Stufenzuordnungen bei Beschäftigten, die aufgrund der Neufassungen der BEO 14 bzw. BEO 27 zum 01.07.2016 höhergruppiert sind.

Die Dienstgeber sind verpflichtet, ein Exemplar der Dienstvereinbarung der Geschäftsstelle der KODA zukommen zu lassen.

B: § 18 AVO:

§ 18 Abs. 2 AVO wird wie folgt geändert:

Die Worte: ... „Sonderzahlung gemäß der Ordnung über die einmalige Sonderzahlung 2011“ durch die Worte: „Stufenzuordnung zum 01.01.2020 und Einmalzahlung gemäß § 29bb OzÜ“ ersetzt.

C. Inkraftsetzung

Die Änderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft

Limburg, 7. Mai 2020 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/20/02/1 Bischof von Limburg

Nr. 75 Beschluss der KODA vom 28. Februar 2020: § 9 AVO

A. § 9 Abs. 3 Satz 1 AVO erhält folgenden Wortlaut:

- (3) ¹Für Ansprüche auf Nachzahlung von Entgelt oder Entgeltbestandteilen der oder des Beschäftigten gilt die reguläre Verjährungsfrist nach § 195 BGB.

B. Inkraftsetzung

Die Änderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft

Limburg, 7. Mai 2020 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/20/02/1 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 76 Dienstanweisung des Generalvikars an die katholischen Pfarreien und die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache zum Umgang mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) vom 13. Mai 2020

Mit Schreiben vom 30. April 2020 hatte ich eine Dienstanweisung erlassen, mit der die Beschlüsse der Bundesregierung und der Länder vom 30. April 2020 in den Pfarreien umgesetzt worden sind. Diese war zunächst bis zum 22. Mai 2020 in Kraft gesetzt worden. Die aktuellen Entwicklungen erfordern nun eine Anpassung.

Aufgrund der unterschiedlichen Verordnungslage in Hessen und Rheinland-Pfalz unterscheiden sich die unten aufgeführten Maßnahmen und Veranstaltungen je nach Bundesland. Für dienstliche Konferenzen gelten in allen Pfarreien des Bistums die gleichen Bestimmungen.

Zur Feier der Gottesdienste beachten Sie bitte die separate Dienstanweisung vom 1. Mai 2020. Sie ist weiterhin gültig.

Ab sofort gilt ohne Ausnahme, zunächst bis mindestens zum 5. Juni 2020, die folgende Dienstanweisung im Bistum Limburg:

A) Seelsorge

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften weiterhin unbedingt zu beachten. Mit alten und kranken Menschen sollen Seelsorgerinnen und Seelsorger vornehmlich telefonisch in Kontakt treten. Einzelbesuche sind gemäß den staatlichen Vorgaben und denen der Einrichtung erlaubt.
2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur wahrgenommen werden von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden. Sofern Kontakte zu möglicherweise Erkrankten bestehen, muss damit gerechnet werden, dass der Spender selbst unter Quarantäne gestellt wird und seinen Dienst nicht weiter ausüben kann.
3. Die Seelsorge in Krankenhäusern und Gefängnissen wird weiter aufrechterhalten. Hinsichtlich der

Feier von Gottesdiensten in den Gefängnissen sind die Vorgaben der jeweiligen Anstalt bindend.

B) Konferenzen

4. Konferenzen von Hauptamtlichen mit physischer Präsenz finden unter Beachtung der Punkte 6 und 7 statt, sofern andere Formen (Telefon- und Videokonferenzen) sich nicht realisieren lassen. Hierüber entscheidet der zuständige Vorgesetzte unter Berücksichtigung der Belange der Mitarbeitenden (etwa aufgrund der eigenen Zugehörigkeit zu sog. „Risikogruppen“ oder im häuslich-familiären Zusammenhang).
5. Sitzungen und Konferenzen der synodalen Gremien, deren Ausschüssen etc. sind möglich, sofern andere Formen (Telefon- und Videokonferenzen) sich nicht realisieren lassen. Hierüber entscheidet die jeweils zuständige Leitung unter Berücksichtigung der Belange der Gremienmitglieder (etwa aufgrund der eigenen Zugehörigkeit zu sog. „Risikogruppen“ oder im häuslich-familiären Zusammenhang).
6. Es ist möglichst zu vermeiden, dass ein vollständiges (Pastoral-)Team zusammenkommt, da ansonsten im Falle der Infektion eines Mitarbeitenden die Ansteckung und/oder Quarantäne des gesamten Teams droht. Die Mitglieder des Teams sollten nicht überschneidend miteinander in Kontakt treten.
7. Bei allen Konferenzen sind die Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten. Im Falle von Konferenzen mit physischer Präsenz muss eine Liste der Teilnehmenden geführt werden, damit mögliche Ansteckungswege nachverfolgt werden können.

C) Dienstreisen

8. Dienstreisen unterbleiben nach Möglichkeit. Über begründete Ausnahmen entscheidet der zuständige Vorgesetzte, insbesondere in Fällen, in denen physische Präsenz erforderlich erscheint.

D) Pfarrbüros und Pfarrheime

9. Der Publikumsverkehr in Pfarrbüros und Gemeindebüros ist unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln möglich. Zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Pfarrbüros auch im Falle einer Infektion sollen entsprechende Maßnahmen (z. B. Veränderung der Arbeitszeiten, räumliche Tren-

nung) ergriffen werden. Die Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretung sind zu wahren.

10. Pfarrheime und Gemeindehäuser können geöffnet und an Dritte vermietet werden für die unter B bis D sowie F und G benannten Zwecke und unter Beachtung der darin aufgeführten Beschränkungen. Die Ausgabe von Essen und Getränken ist nicht gestattet.

E) Kindertageseinrichtungen

11. Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen werden durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

F) Maßnahmen und Veranstaltungen – Hessen

12. Bei allen Maßnahmen und Veranstaltungen sind die Abstands- und Hygieneregeln durchgängig zu beachten. Ein entsprechendes Hygienekonzept ist vorzuhalten. Die Auflagen des Landes sind zu beachten. Konkret bedeutet dies:
 - ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, wird eingehalten, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
 - es werden keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht,
 - geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen werden getroffen und umgesetzt,
 - Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar angebracht,
 - die Teilnehmerzahl von 100 Personen wird nicht überschritten,
 - maximal wird eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 5 Quadratmetern, sofern Sitzplätze eingenommen werden, im Übrigen eine Person je angefangener 10 Quadratmetern, in die betreffende Räumlichkeit eingelassen und
 - eine Teilnehmerliste, die Name, Anschrift und Telefonnummer enthält, wird zur Ermögli-

chung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen geführt.

Dazu zählen insbesondere Gremiensitzungen, Treffen von Gruppen, kirchlichen Vereinen, kulturelle Veranstaltungen, Maßnahmen der Jugendarbeit und Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenpastoral usw.

13. Veranstaltungen mit (Fort-)Bildungscharakter sind unter den gleichen Bedingungen möglich, jedoch gilt hier eine Höchstteilnehmerzahl von 15 Personen. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen der Jugend-, Familien- und Erwachsenenbildung, Einkehrtage, Exerzitien, Erstkommunion- und Firmvorbereitungstreffen.
14. Derzeit wird intensiv über die mit Gesang verbundenen Gefährdungen geforscht. Chorproben sind deshalb unverändert nicht gestattet. Proben von kleinen Ensembles, die Gottesdienste mitgestalten, können unmittelbar vor den Gottesdiensten im Kirchenraum unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden. Als Richtschnur gilt ein Abstand von mindestens 3 Metern der Sängerinnen und Sänger untereinander, die Anzahl der Mitwirkenden muss sich am verfügbaren Platz orientieren. Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung kann in Hessen erfolgen. Hierbei sollen die Abstandsregeln von 3 Metern, größtmögliche Räume, regelmäßiges gründliches Lüften und Pausen von mind. 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden eingehalten werden. Darüber hinaus soll kein Gesangsunterricht erfolgen. Hierzu wird auf die digitalen Möglichkeiten verwiesen.
15. Großveranstaltungen, die diesen Rahmen überschreiten, wodurch die Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann, insbesondere Pfarr- und Kirchweihfeste, sind weiterhin bis voraussichtlich 31. August untersagt.

G) Maßnahmen und Veranstaltungen – Rheinland-Pfalz

16. Veranstaltungen sind weiterhin untersagt.
17. Veranstaltungen mit (Fort-)Bildungscharakter sind unter Beachtung der Hygienevorschriften des Landes für Schulen möglich, jedoch gilt hier eine Höchstteilnehmerzahl von 15 Personen. Dazu

zählen insbesondere Maßnahmen der Jugend-, Familien- und Erwachsenenbildung, Einkehrtage, Exerzitien, Erstkommunion- und Firmvorbereitungstreffen.

18. Derzeit wird intensiv über die mit Gesang verbundenen Gefährdungen geforscht. Chorproben sind deshalb unverändert nicht gestattet. Proben von kleinen Ensembles, die Gottesdienste mitgestalten, können unmittelbar vor den Gottesdiensten im Kirchenraum unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden. Als Richtschnur gilt ein Abstand von mindestens 3 Metern der Sängerinnen und Sänger untereinander, die Anzahl der Mitwirkenden muss sich am verfügbaren Platz orientieren. Stimmbildung und Gesangsunterricht ist nicht gestattet. Hierzu wird auf die digitalen Möglichkeiten verwiesen.
19. Großveranstaltungen, die diesen Rahmen überschreiten, wodurch die Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann, insbesondere Pfarr- und Kirchweihfeste, sind weiterhin bis voraussichtlich 31. August untersagt.

H) Kommunikation

20. Den Internetauftritten und den Schaukästen kommt weiterhin eine besondere Bedeutung zu. Wir bitten darum, diese jeweils mit aktuellen Informationen zu versehen bzw. auf Ihre Homepage zu verweisen.
21. Als Messengerdienst steht für die dienstliche Kommunikation „Ginlo“ für Dienstgeräte und dienstliche genutzte Privatgeräte (BYOD) in der Business-Version zur Verfügung. Die Basisversion ist kostenfrei verfügbar. Eine Verpflichtung zur Installation von Ginlo auf reinen Privatgeräten besteht nicht.
22. Bitte rufen Sie regelmäßig Ihre dienstlichen Mails ab und beachten Sie die ständig aktualisierten Hinweise auf der Homepage des Bistums: <https://bistumlimburg.de/thema/corona-virus/>.

I) Meldepflichten

23. Weiter wird an die bestehenden Meldepflichten erinnert, wonach Sie die Fälle anonymisiert unter meldungcorona@bistumlimburg.de mitzuteilen haben.

J) Glockenläuten

24. Das bisher praktizierte tägliche Läuten der Glocken um 19:30 Uhr soll zum Pfingstamstag auslaufen. Entsprechende Verabredungen werden derzeit auch mit der evangelischen Kirche getroffen.

Nr. 77 Dienstanweisung des Generalvikars vom 27. Mai 2020 zur Feier der Gottesdienste ab dem 29. Mai 2020

Mit der Dienstanweisung vom 1. Mai 2020 wurde die Möglichkeit geschaffen, wieder öffentliche Gottesdienste zu feiern.

Nachdem wir nun einige Wochen Erfahrung mit den bisherigen Regelungen sammeln konnten, werden mit der vorliegenden Dienstanweisung Aktualisierungen vorgenommen, die u. a. die aktuellen Verordnungen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz berücksichtigen.

Neu ist die „Achte Corona-Bekämpfungsordnung Rheinland-Pfalz“ vom 25. Mai 2020. Darin ist die bisherige Beschränkung der Teilnehmerzahl auf die Raumfläche hin nicht mehr enthalten. Der Mindestabstand zwischen den Gottesdienstbesuchern muss allerdings weiterhin eingehalten werden. Zudem wird festgelegt, dass Religions- und Glaubensgemeinschaften sicherzustellen haben, dass Infektionsketten für die Dauer eines Monats rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Daher sind die Namenslisten in Pfarreien auf rheinland-pfälzischem Gebiet nun vier Wochen lang aufzubewahren.

Wir wissen, dass die Vorgaben, in den Gottesdiensten nicht zu singen sowie die Verpflichtung, in Rheinland-Pfalz einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, als besondere Einschränkungen empfunden werden. Die Entwicklungen und Studien, die diese Hygienemaßnahmen in den Blick nehmen, verfolgen wir aufmerksam und stehen mit den Landesregierungen dazu in ständigem Kontakt.

Je nach örtlichen Verhältnissen kann die Feier von Gottesdiensten im Freien eine Alternative sein. Auch in diesem Fall gelten die unten aufgeführten Regeln, d. h. insbesondere die Hygiene- und Abstandsgebote sowie die entsprechende Begrenzung der Teilnehmerzahl. Das Musizieren mit Blasinstrumenten ist unter Beachtung ausreichender Abstände möglich, der Mund-Nasen-Schutz kann am Platz abgenommen werden, der Gesang unterbleibt jedoch auch in diesen Gottesdiensten. Die Planung derartiger Versammlungen kann nur in Zu-

sammenarbeit mit der zuständigen Ordnungsbehörde erfolgen.

Diese Dienstanweisung tritt zum 29. Mai 2020 in Kraft und gilt bis auf Weiteres. Sie tritt an die Stelle der Dienstanweisung vom 1. Mai 2020.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Im Bistum Limburg können öffentliche Gottesdienste gefeiert werden. Bei der Feier der Gottesdienste sind die Schutz- und Hygieneregelungen zu beachten, wie sie nachstehend aufgeführt sind. Der Erlass von Schutz- und Hygieneregelungen sind den Kirchen durch die Länder als notwendig aufgetragen.
2. Solange von der Sonntagspflicht dispensiert ist (vgl. I, Nr. 12), kann in den Fällen, in denen die hohen Anforderungen an die Feier der Eucharistie (vgl. II, Nr. 13) vor Ort nicht erfüllt werden können, auch sonntags eine andere Gottesdienstform gewählt werden.
3. Ob und in welcher Weise Gottesdienste unter den aktuellen Umständen gefeiert werden, soll unter Abwägung der pastoralen Aspekte vor Ort der Pfarrer gemeinsam mit dem Pastoralteam und dem Vorstand des Pfarrgemeinderates entscheiden.
4. Für die Feier der Gottesdienste sind generell Kirchen mit einem möglichst großen Innenraum zu wählen. Unter Umständen muss eine Auswahl aus den in der Pfarrei vorhandenen Kirchen getroffen werden.
5. In Niederlassungen von Ordensgemeinschaften u. ä. können die Gottesdienste unter Teilnahme weiterer Gläubiger gefeiert werden, immer unter Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen. Von Gottesdiensten in Altenheimen und Krankenhäusern unter Teilnahme der Bewohner/innen bzw. von Kranken sollte nach wie vor abgesehen werden.
6. Taufen, Eheschließungen sowie Requien bzw. Trauergottesdienste können in den Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen gefeiert werden. Es gilt hier die jeweilige, vom Kirchenraum abhängige Begrenzung der Teilnehmerzahl (vgl. II, Nr. 2).
7. Die Feier der Erstkommunion kann unter den gegebenen Umständen nicht als gemeinsamer Erstkommuniongottesdienst erfolgen. Kinder, die die

Vorbereitung durchlaufen haben, können in Absprache mit dem Pfarrer und den Zuständigen im Pastoralteam einzeln oder in kleiner Zahl in einer Eucharistiefeier zur Erstkommunion gehen. Dieser Gottesdienst soll, dem Anlass entsprechend, soweit wie möglich feierlich gestaltet sein. Eine spätere Teilnahme an einer feierlichen Kommunion mit allen Kommunionkindern (bzw. einem Gottesdienst in Erinnerung an die Erstkommunion) ist möglich. Über den Termin und die Form der einzelnen Feiern entscheiden die Pfarreien.

8. Die Feier der Firmung als gemeinsamer Firmgottesdienst aller Firmbewerber ist bis auf Weiteres nicht möglich. Das Sakrament sollte in einem Gottesdienst (mit Blick auf die zeitintensiven Hygieneregeln) an maximal zehn Firmbewerber/innen gespendet werden. Auf Antrag erhalten die Pfarrer dazu die Firmvollmacht. Weitere Hinweise dazu werden in einem eigenen Schreiben ergehen.
9. Die Spendung des Bußsakraments sowie Rekonkiliationen, Konversionen und Eingliederungen in die Kirche/Erwachsenentaufen sind unter Berücksichtigung der in diesem Schreiben aufgeführten allgemeinen Anforderungen möglich.
10. Wallfahrten in größeren Gruppen und Wallfahrtsgottesdienste mit hoher Teilnehmerzahl sowie Prozessionen bleiben bis auf weiteres ausgesetzt. Dies gilt auch für die Prozession zum Fronleichnamsfest.
11. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.
12. Vom Sonntagsgebot ist Dispens erteilt. Von den medialen Möglichkeiten soll weiterhin Gebrauch gemacht werden, um auf diese Weise möglichst vielen Gläubigen die Mitfeier von Sonntagsgottesdiensten zu ermöglichen.

II. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten

1. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat, darf an den Gottesdiensten nicht teilnehmen. In diesen Fällen ist der Zutritt nicht gestattet. Im Zweifel ist er zu verweigern.
2. Der Zugang zu den Gottesdiensten ist zahlenmäßig zu begrenzen. Es darf zu keinem Zeitpunkt zu einer Menschenansammlung kommen, die die für den jeweiligen Gottesdienstraum definierte Höchstzahl überschreitet.

Die Zahl der zugelassenen Gottesdienstteilnehmer richtet sich nach der Zahl der unter Wahrung der Abstandsgebote verfügbaren Sitzplätze. Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zwischen den Gläubigen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, in alle Richtungen (auch zum Mittelgang, sofern die Gläubigen etwa bei der Kommunionausteilung längere Zeit in einer Reihe stehen und der Abstand unterschritten wird) mindestens 1,50 Meter beträgt.

Das bedeutet, dass (sowohl in Hessen als auch in Rheinland-Pfalz) die Höchstteilnehmerzahl ausgehend von der Wahrung dieser Mindestabstände festgestellt und in allen Publikationen entsprechend benannt werden muss. Die verbindliche Festlegung der maximalen Gottesdienstbesucherzahl obliegt allein dem jeweiligen Pfarrer der Territorialpfarrei bzw. dem Rector ecclesiae. Eventuell vorhandene Freiflächen können mit einer zusätzlichen Bestuhlung versehen werden, Gänge und Fluchtwege sind davon ausgeschlossen.

3. Für das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt:

In Hessen ist dieser bis zum Einnehmen der Sitzplätze und ebenso beim Verlassen der Kirche erforderlich. Für Eucharistiefeiern gelten zudem die unter Punkt 13 beschriebenen Bedingungen.

In Rheinland-Pfalz ist der Mund-Nasen-Schutz für alle Gottesdienstteilnehmer (auch die Messdiener/innen) während des gesamten Gottesdienstes vorzusehen. Ausgenommen sind die Vorsteher der Gottesdienste, Lektorinnen und Lektoren, Vorbetinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger bei der Ausübung ihres Dienstes unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen, beispielsweise der Wahrung eines größeren Abstands für die Sänger. Hinsichtlich von Ausnahmen von der Maskenpflicht (z. B. für Kleinkinder) gelten die jeweiligen Verordnungen der Bundesländer. Bei Gottesdiensten im Freien kann der Mund-Nasen-Schutz am Platz abgenommen werden. Zu beachten ist hier das Hygienekonzept des Landes für Veranstaltungen im Freien (www.corona.rlp.de).

4. Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl an den Gottesdiensten entwickeln die Pfarreien ein Prozedere für die Anmeldung bzw. den Nachweis der Teilnehmenden an den Feiern.

Durch die Anmeldung im Pfarrbüro soll sowohl die je nach Kirche individuelle maximale Teilnehmerzahl beschränkt werden, als auch eine Situation vermieden werden, in der die Ordner Gläubige abweisen müssen. Weiterhin sollen auf diese Weise insbesondere ältere Gottesdienstteilnehmer die Gewähr haben, nach Anmeldung einen Platz zu erhalten. Ein Ausschluss bestimmter Personengruppen erfolgt nicht. Allerdings raten wir dringend dazu, dass Personen, die sich einer „Risikogruppe“ zurechnen, aus Eigenschutz nicht an den öffentlichen Gottesdiensten teilnehmen sollten.

Die bei der Anmeldung im Pfarrbüro erfassten Daten sind (aufgrund der möglichen Nachverfolgung einer Infektionskette durch das zuständige Gesundheitsamt) in Hessen 21 Tage, in Rheinland-Pfalz einen Monat lang aufzubewahren und danach zu vernichten. Eine Auslage von Listen ist aus Datenschutzgründen nicht statthaft. Sofern die Höchstteilnehmerzahl nicht überschritten wird und noch freie Plätze verfügbar sind, können auch nicht angemeldete Gläubige teilnehmen. Auch deren Daten werden von den Ordnern in den Listen ergänzt.

Alternativ zum oben beschriebenen Verfahren der Anmeldung im Pfarrbüro können bei Gottesdiensten, bei denen mit Sicherheit feststeht, dass die Zahl der Gläubigen die Zahl der freien Plätze unterschreitet (z. B. bei Werktagsgottesdienste), die Gottesdienstbesucher/innen ihre Daten vor dem Gottesdienst den Ordnern in geeigneter Weise und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zukommen lassen. Auch in diesem Fall gelten die o. g. Aufbewahrungsfristen.

5. Die Bestuhlung bzw. Belegung der Plätze auf den Bänken wird durch Absperrungen und Markierungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt wird. Gegebenenfalls werden die Besucher von Helfern platziert. Familien und Haushaltsgemeinschaften werden dabei nicht getrennt; hinsichtlich der Höchstteilnehmerzahl wird jede Person jedoch einzeln gezählt.

6. Die Pfarreien organisieren einen Ordnungsdienst, der die Mitfeiernden unterstützt, die Regelungen einzuhalten.

7. Die Kirchen werden vor, während und nach den Gottesdiensten – soweit möglich – durchgelüftet.

8. Den Gläubigen wird eine Möglichkeit angeboten, sich am Eingang der Kirche mit von der Pfarrei bereitgestelltem Desinfektionsmittel die Hände zu desinfizieren. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen anzubringen.
9. Musikalische Begleitung durch Chor oder Orchester ist verboten. Eine Gruppe aus wenigen Einzelstimmen kann den Gottesdienst – vorzugsweise von einer Empore – musikalisch mitgestalten. In diesen Fällen müssen entsprechend höhere Mindestabstände gewahrt werden.
10. Auf Gemeindegesang wird weiterhin verzichtet.
11. Die Körbe für die Kollekten werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende der gottesdienstlichen Feier am Ausgang aufgestellt.
12. Priester, Diakone und Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich einer „Risikogruppe“ zurechnen, entscheiden selbst, ob sie öffentlichen Gottesdiensten vorstehen oder an diesen mitwirken.
13. Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionsspendung gelten die folgenden Bestimmungen:
 - a. Neben dem Priester und ggf. einem Diakon sind an der liturgischen Gestaltung nur bis maximal zwei Messdiener bzw. Messdienerinnen, ein Lektor oder eine Lektorin, ein Kantor oder eine Kantordin und der Organist oder die Organisten beteiligt. Instrumentalmusik ist unter Wahrung der Abstandsgebote möglich. Die Beteiligten erhalten vom Pfarrer eine Einweisung in die Besonderheiten des Dienstes unter diesen Umständen. Konzelebrationen sind weiterhin nicht möglich.
 - b. Der Einsatz eines Kommunionhelfers bzw. einer Kommunionhelferin ist möglich, insbesondere auch, um die Abstandsgebote bei der Kommunionausteilung besser einhalten zu können. Sie sind in die Hygieneregeln zur Austeilung der Eucharistie einzuweisen.
 - c. Die Küster und Küsterinnen, mit Mundschutz ausgestattet, reinigen Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig und nutzen zum Abtrocknen Papiertücher. Die Befüllung der Hostienschale erfolgt nach Handdesinfektion (ggf. zusätzlich mit Einweghandschuhen). Für jeden Gottesdienst werden ein neues Kelchtuch und ein neues Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet.
 - d. Die Gaben und Gefäße befinden sich schon auf dem Altar oder in unmittelbarer Nähe, nur der Priester oder Diakon (nicht die Messdiener) nehmen sie in die Hand. Das Ziborium entnimmt daher nur der Priester (bzw. der, der aus ihm die Kommunion spendet) aus dem Tabernakel.
 - e. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionsspendung bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit großer Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch. Von der Verwendung sehr großer Hostien ist abzuraten.
 - f. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes wird weiterhin verzichtet.
 - g. Unmittelbar vor der Kommunionsausteilung desinfizieren sich der Zelebrant und ggf. weitere Kommunionsspenden die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten. Gleichzeitig wird damit vermieden, dass Desinfektionsmittel auf die Hostien gelangt.
 - h. Die Kommunionsausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Wo es nötig ist, werden die Abstände auf dem Kirchboden farblich markiert. Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies erlauben und das Infektionsrisiko dadurch reduziert werden kann, kann die Kommunion den Gläubigen an ihrem Platz gespendet werden.
 - i. Bei der Kommunionsspendung spielen der Abstand zwischen Spender und Empfänger sowie die Handhygiene eine entscheidende Rolle. Alle, die die Kommunion spenden, tragen einen Mund-Nasen-Schutz. Die Kommunion wird ohne Spendedialog („Der Leib Christi.“ – „Amen.“) ausgeteilt. Gegebenenfalls kann der Dialog kollektiv zu Beginn der Kommunionsausteilung gesprochen werden. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand gespendet.

senem Abstand und berührungslos gereicht. Es ist strengstens darauf zu achten, dass die Hand des Spenders nicht den Empfänger berührt.

- j. Mund- und Kelchkommunion finden weiterhin nicht statt.
- k. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

14. Sofern diese Mindestanforderungen an einem bestimmten Ort generell oder im jeweiligen Einzelfall nicht erfüllt werden können, dürfen an diesen Orten keine Gottesdienste gefeiert werden.

III. Weitere Hinweise und Empfehlungen

1. Es empfiehlt sich, die Gottesdienste in ihrer Gestaltung kurz zu halten.
2. In der Sakristei sollten sich nur so viele Personen wie unbedingt nötig aufhalten. Das Abstandsgebot gilt auch für die an der Liturgie Beteiligten, z. B. beim Ein- und Auszug.
3. Die Kirchentüren sind vor, nach und (wo möglich) während der Gottesdienste geöffnet, um eine Luftzirkulation zu erzielen.
4. Die Laufwege in den Kirchen werden, wo nötig, als Einbahnwege markiert, um ein Zusammentreffen zu verhindern. In diesem Fall unterscheiden sich Eingang und Ausgang der Kirche.
5. Die Gläubigen werden gebeten, ihr eigenes Gesangbuch mitzubringen, sofern dieses für das persönliche oder gemeinsam gesprochene Gebet genutzt werden soll.
6. Das Einlegen der Hostien vor dem Gottesdienst durch Gläubige (sofern dies vor Ort üblich war) entfällt weiterhin.
7. Bitte achten Sie darauf, dass die Körbe für die Kollekten nicht bereits vor dem Gottesdienst an den Türen stehen, um zu vermeiden, dass die Gläubigen unmittelbar nach der Handdesinfektion die Kollekte geben.
8. Je nach örtlichen Umständen kann es angezeigt sein, an geeigneter Stelle den Hinweis zu geben,

auch nach dem Ende des Gottesdienstes außerhalb des Kirchengebäudes auf den nötigen Mindestabstand zu achten und in Erinnerung zu rufen, dass es zu keinen Menschenansammlungen kommen darf.

9. Die Reinigung der Kirche soll sorgfältig gemäß der entsprechenden Handlungshinweise erfolgen.
10. Die Gottesdienstordnung kann entsprechend angepasst werden, etwa um die Gottesdienste vorrangig in größeren Kirchengebäuden zu feiern.

Nr. 78 Dienstanweisung des Generalvikars an die katholischen Pfarreien und die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache zum Umgang mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) vom 27. Mai 2020

Mit Schreiben vom 30. April 2020 hatte ich eine Dienstanweisung erlassen, mit der die Beschlüsse der Bundesregierung und der Länder vom 30. April 2020 in den Pfarreien umgesetzt worden sind. Diese war am 13. Mai 2020 modifiziert worden. Die aktuellen Entwicklungen und die veränderte Verordnungslage in Hessen und Rheinland-Pfalz erfordern eine erneute Anpassung.

Zur Feier der Gottesdienste beachten Sie bitte die separate Dienstanweisung vom 27. Mai 2020, gültig ab 29. Mai 2020.

Ab sofort gilt ohne Ausnahme bis auf Weiteres die folgende Dienstanweisung im Bistum Limburg:

A) Seelsorge

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften weiterhin unbedingt zu beachten. Mit alten und kranken Menschen sollen Seelsorgerinnen und Seelsorger vornehmlich telefonisch in Kontakt treten. Einzelbesuche sind gemäß den staatlichen Vorgaben und denen der Einrichtung erlaubt.
2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur wahrgenommen werden von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden. Sofern Kontakte zu möglicherweise Erkrankten bestehen, muss damit gerechnet werden, dass der

Spender selbst unter Quarantäne gestellt wird und seinen Dienst nicht weiter ausüben kann.

3. Die Seelsorge in Krankenhäusern und Gefängnissen wird weiter aufrechterhalten. Hinsichtlich der Feier von Gottesdiensten in den Gefängnissen sind die Vorgaben der jeweiligen Anstalt bindend.

B) Maßnahmen und Veranstaltungen – gültig für Pfarreien auf dem Gebiet von Hessen

4. Bei allen Maßnahmen und Veranstaltungen sind die Abstands- und Hygieneregeln durchgängig zu beachten. Ein entsprechendes Hygienekonzept ist vorzuhalten. Die Auflagen des Landes sind zu beachten. Konkret bedeutet dies:
 - ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen (ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes) wird eingehalten, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind
 - es werden keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht
 - geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen werden getroffen und umgesetzt
 - Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar angebracht,
 - die Teilnehmerzahl von 100 Personen wird nicht überschritten
 - maximal wird eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 5 Quadratmetern, sofern Sitzplätze eingenommen werden, im Übrigen (also ohne Sitzplätze) eine Person je angefangener 10 Quadratmetern, in die betreffende Räumlichkeit eingelassen und
 - eine Teilnehmerliste, die Name, Anschrift und Telefonnummer enthält, wird zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen geführt.

Dazu zählen insbesondere Treffen von Gruppen, kirchlichen Vereinen, kulturelle Veranstaltungen, Maßnahmen der Jugendarbeit und Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenpastoral usw.

5. Veranstaltungen mit (Fort-)Bildungscharakter sind unter den gleichen Bedingungen möglich, jedoch gilt hier eine Höchstteilnehmerzahl von 15 Personen. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen der Jugend-, Familien- und Erwachsenenbildung, Einkerntage, Exerzitien, Erstkommunion- und Firmvorbereitungstreffen.
6. Derzeit wird intensiv über die mit Gesang verbundenen Gefährdungen geforscht. Chorproben sind deshalb weiterhin noch nicht gestattet. Proben von kleinen Ensembles, die Gottesdienste mitgestalten, können unmittelbar vor den Gottesdiensten im Kirchenraum unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden. Als Richtschnur gilt ein Abstand von mindestens 3 Metern der Sängerinnen und Sänger untereinander; die Anzahl der Mitwirkenden muss sich am verfügbaren Platz orientieren. Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung kann in Hessen erfolgen. Hierbei sollen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden, größtmögliche Räume, regelmäßiges gründliches Lüften sowie Pausen von mind. 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden eingehalten werden.
7. Großveranstaltungen, die den vorgenannten Rahmen überschreiten, wodurch die Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann, insbesondere Pfarr- und Kirchweihfeste, sind weiterhin bis voraussichtlich 31. August 2020 untersagt.

C) Maßnahmen und Veranstaltungen – gültig für die Pfarreien auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz

8. Die Abstands- und Hygieneregeln sind grundsätzlich einzuhalten. In geschlossenen Räumen ist grundsätzlich ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.
9. Bei Zusammenkünften, die die Dauer von 15 Minuten überschreiten, sind generell Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer zu erfassen, einen Monat aufzubewahren und dann zu vernichten.
10. Das Hygienekonzept des Landes für Veranstaltungen (www.corona.rlp.de) ist zu beachten.

11. Veranstaltungen im Freien mit bis zu 100 Personen sind zulässig, wenn die nötigen Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten und die Erfassung der Kontaktdaten gemäß Nr. 9. erfolgt.
12. Veranstaltungen mit (Fort-)Bildungscharakter sind unter Beachtung der Hygienevorschriften des Landes möglich, jedoch gilt hier eine Höchstteilnehmerzahl von 15 Personen. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen der Jugend-, Familien- und Erwachsenenbildung, Einkehrtage, Exerzitien, Erstkommunion- und Firmvorbereitungstreffen.
13. Darüber hinausgehende Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind derzeit nicht möglich.
14. Derzeit wird intensiv über die mit Gesang verbundenen Gefährdungen geforscht. Chorproben sind deshalb unverändert nicht gestattet. Proben von kleinen Ensembles, die Gottesdienste mitgestalten, können unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden. Als Richtschnur gilt ein Abstand von mindestens 3 Metern der Sängerinnen und Sänger untereinander, die Anzahl der Mitwirkenden muss sich am verfügbaren Platz orientieren. Stimmbildung und Gesangsunterricht ist nicht gestattet. Hierzu wird auf die digitalen Möglichkeiten verwiesen.
15. Großveranstaltungen, die diesen Rahmen überschreiten, wodurch die Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann, insbesondere Pfarr- und Kirchweihfeste, sind weiterhin bis voraussichtlich 31. August 2020 untersagt.

D) Konferenzen

16. Konferenzen von Hauptamtlichen mit physischer Präsenz finden (in Rheinland-Pfalz unter Beachtung der Punkte 8. und 9.) statt, sofern andere Formen (Telefon- und Videokonferenzen) sich nicht realisieren lassen. Hierüber entscheidet der zuständige Vorgesetzte unter Berücksichtigung der Belange der Mitarbeitenden (etwa aufgrund der eigenen Zugehörigkeit zu sog. „Risikogruppen“ oder im häuslich-familiären Zusammenhang).
17. Sitzungen und Konferenzen der synodalen Gremien und deren Ausschüssen etc. sind (in Rheinland-Pfalz unter Beachtung der Punkte 8. und 9.) möglich, sofern andere Formen (Telefon- und Videokonferenzen) sich nicht realisieren lassen. Hier-

über entscheidet die jeweils zuständige Leitung unter Berücksichtigung der Belange der Gremienmitglieder (etwa aufgrund der eigenen Zugehörigkeit zu sog. „Risikogruppen“ oder im häuslich-familiären Zusammenhang).

18. Es ist möglichst zu vermeiden, dass ein vollständiges (Pastoral-)Team zusammenkommt, da ansonsten im Falle der Infektion eines Mitarbeitenden die Ansteckung und/oder Quarantäne des gesamten Teams droht. Die Mitglieder des Teams sollten nicht überschneidend miteinander in Kontakt treten.
19. Bei allen Konferenzen sind die Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten. Im Falle von Konferenzen mit physischer Präsenz muss eine Liste der Teilnehmenden geführt werden, damit mögliche Ansteckungswege nachverfolgt werden können.

E) Dienstreisen

20. Dienstreisen erfolgen nur, wenn diese unbedingt erforderlich erscheinen, insbesondere in Fällen, in denen eine physische Präsenz notwendig ist.

F) Pfarrbüros und Pfarrheime

21. Der Publikumsverkehr in Pfarrbüros und Gemeindebüros ist unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln möglich. Zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Pfarrbüros auch im Falle einer Infektion sollen entsprechende Maßnahmen (z. B. Veränderung der Arbeitszeiten, räumliche Trennung) ergriffen werden. Die Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretung sind zu wahren.
22. Pfarrheime und Gemeindehäuser können geöffnet und auch an Dritte vermietet werden für die unter B bis D benannten Zwecke und unter Beachtung der darin aufgeführten Beschränkungen. Die Einhaltung der jeweils gültigen Hygienevorschriften, Abstandsgebote und Versammlungsvorschriften ist durch den Mieter schriftlich zu bestätigen. In die Mietverträge sollte nachstehende Formulierung aufgenommen werden: Die jeweils aktuell gültigen Regelungen und Beschränkungen zum Gesundheitsschutz aufgrund der Corona-Pandemie sind durch den Mieter einzuhalten.
23. Teestuben, Kirchencafés usw. bleiben weiterhin geschlossen.

24. Auf die Ausgabe von Speisen und Getränken sollte verzichtet werden. Sofern dies im Einzelfall – etwa aufgrund der Dauer oder des Charakters der Veranstaltung – erforderlich erscheint, sind diese abgedeckt und einzeln am Platz zu reichen. Das Geschirr ist anschließend bei mindestens 60 Grad zu spülen.

G) Kindertageseinrichtungen

25. Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen werden durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

H) Kommunikation

26. Als Messengerdienst steht für die dienstliche Kommunikation „Ginlo“ für Dienstgeräte und dienstliche genutzte Privatgeräte (BYOD) in der Business-Version zur Verfügung. Die Basisversion ist kostenfrei verfügbar. Eine Verpflichtung zur Installation von Ginlo auf reinen Privatgeräten besteht nicht.

I) Meldepflichten

27. Weiter wird an die bestehenden Meldepflichten erinnert, wonach Sie die Fälle anonymisiert unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen haben.

Nr. 79 Profanierung der Kapelle und des in ihr befindlichen Altars im Marienkrankenhaus in Nassau

Mit Termin 30. April 2020 hat der Bischof gemäß c. 1224 § 2 CIC die Profanierung der Kapelle und des in ihr befindlichen Altars im Marienkrankenhaus, 56377 Nassau, verfügt. Die Profanierung erfolgte, da das Marienkrankenhaus zum 4. Mai 2020 geschlossen wurde.

Nr. 80 Termine zur Vorbereitung und Durchführung der konstituierenden Sitzungen der 14. Diözesanversammlung und des 14. Diözesansynodalrats des Bistums Limburg

Aus der Festlegung neuer Termine für die Konstituierung der Diözesanversammlung und des Diözesansynodalrats der 14. Amtszeit durch Bischof Dr. Georg Bätzing ergeben sich die folgenden Termine zur Vorbereitung und Durchführung dieser Sitzungen:

Diözesanversammlung

Die Katholischen Bezirksbüros teilen dem Diözesansynodalamt Name und Anschrift der Bezirksvertreter/innen in der Diözesanversammlung mit bis spätestens
5. Juni 2020.

Einladung zur konstituierenden Sitzung der Diözesanversammlung; zugleich Aufforderung an die Mitglieder der Diözesanversammlung, Kandidat/inn/en für die zu tätigen Wahlen zu benennen bis spätestens am
5. Juni 2020.

Die Kandidatenvorschläge der Bezirksversammlungen, des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der katholischen Verbände müssen beim Diözesansynodalamt eingereicht werden bis zum
5. Juni 2020.

Kandidatenvorschläge durch die Mitglieder der Diözesanversammlung mit der Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Kandidat/inn/en gemäß § 70 Abs. 1 Buchst. a und b SynO sollen im Diözesansynodalamt vorliegen bis möglichst
17. Juni 2020.

Zusendung der bis zum 5. Juni 2020 eingegangenen Vorschläge zur Kandidatur an die Wahlberechtigten am
19. Juni 2020.

Konstituierende Sitzung der Diözesanversammlung
27. Juni 2020.

Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Berufsgruppe der Gemeindereferent/inn/en:

Der Wahlvorstand bittet alle Wahlberechtigten, bis zum 5. Juni 2020 einen Kandidatenvorschlag mit der Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person einzureichen bis spätestens
22. Mai 2020.

Die Kandidatenvorschläge und die Einverständniserklärungen liegen dem Wahlvorstand vor bis spätestens
5. Juni 2020.

Sitzung des Wahlvorstandes: Prüfung der Wahlvorschläge und Aufstellung der Kandidatenliste im Zeitraum vom
8./9. Juni 2020.

Der Wahlvorstand stellt den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen zu mit der Bitte um Rücksendung bis zum 26. Juni 2020 spätestens am
12. Juni 2020.

Rücksendung der Wahlbriefe der wahlberechtigten Gemeindereferent/inn/en bis zum 26. Juni 2020.

Sitzung des Wahlvorstandes: Feststellung des Wahlergebnisses, Information der Wahlberechtigten im Zeitraum vom 29. Juni bis 3. Juli 2020.

Mitteilung des Namens des/der Gewählten an das Diözesansynodalamt bis spätestens 3. Juli 2020.

Diözesansynodalrat

Einladung zur konstituierenden Sitzung des Diözesansynodalrates 14. August 2020.

Konstituierende Sitzung des Diözesansynodalrates 5. September 2020.

Limburg, 18. Mai 2020
Az.: 760D/59881/20/01/2

Dr. Wolfgang Pax
Bischofsvikar für den
synodalen Bereich

Nr. 81 Ökumenische Wegweiser

Der Hauptausschuss Ökumene hat zum Ende seiner Amtszeit drei Ökumenische Wegweiser zu den Themen „Taufe“, „Krankheit“ „Sterben, Beerdigung und Trauer“ überarbeitet und veröffentlicht. Mit dem Pfarrversand Mitte Mai sind allen Pfarreien je zehn Exemplare zugegangen. Weitere Exemplare können beim Referat Ökumene im Bischöflichen Ordinariat Limburg bestellt werden. Die Ökumenischen Wegweiser verstehen sich als Erstinformation für Menschen, die in ökumenischen Beziehungen leben und Fragen nach Teilnehmungsformen unterschiedlicher Konfessionen haben. Wie kann eine Taufe der Kinder mit der Anwesenheit evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer, anderskonfessioneller Familienmitglieder aussehen? Welche Hilfen bieten die großen Kirchen in Deutschland bei den Fragen nach Krankheit, Sterben, Beerdigung und Trauer an – und wie kann diese Unterstützung ökumenisch aussehen?

Informationen und weitere Flyer erhalten Sie bei: Bischöfliches Ordinariat Limburg, Referat Ökumene, Brigitte Görden-Grether, E-Mail: b.grether@bistumlimburg.de, Tel.: 06431 295-299.

Nr. 82 Aussendungsfeier am 4. Juli 2020

Bischof Dr. Georg Bätzing sendet am Samstag, 4. Juli 2020, Frau Nicole Bormann, Frau Ann-Kathrin Eckert, Frau Corinna Feth, Frau Miriam Gies, Sr. Rebecca Hafner

MMS und Frau Alena Steppan in den Dienst des Bistums Limburg als Pastoralreferentinnen aus.

Der Aussendungsgottesdienst wird im Hohen Dom zu Limburg gefeiert und beginnt um 10:00 Uhr. Aufgrund der aktuellen Situation wird die Aussendung in einem überschaubaren Rahmen mit festgelegter Personenzahl erfolgen. Der Gottesdienst wird auf der Website des Bistums übertragen.

Nr. 83 Pastoralstellen zur Besetzung

Nachstehende Pastoralstellen für hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen derzeit zur Besetzung an:

- Pastoraler Raum Main-Taunus Mitte: 100 % Beschäftigungsumfang,
- Pfarrei St. Christophorus Diezer Land: 75 bis 100 % Beschäftigungsumfang,
- Pfarrei St. Elisabeth an Lahn und Eder: 100 % Beschäftigungsumfang,
- Pfarrei St. Josef Frankfurt: dynamische Stelle, 100 % Beschäftigungsumfang, Konzeptionierung und Aufbau eines „Ökumenischen Projektes Frankfurt Ost“, sozialräumliche Netzwerk-Arbeit mit kommunalen und karitativen Kooperationspartnern, interkonfessionelle und interreligiöse Anlaufstellen (zum 1. August 2020),
- Seelsorge in der JVA Frankfurt I: 100 % Beschäftigungsumfang (zum 1. Januar 2021).
- Seelsorge in der JVA Wiesbaden: 100 % Beschäftigungsumfang (zum 1. März 2021).

Interessenten für eine bestimmte Stelle wenden sich bitte an die für sie zuständige Einsatzreferentin bzw. den Einsatzreferenten im Dezernat Personal.

Nr. 84 Totenmeldungen

Diakon i. R. Franz Manneck

Am 1. Mai 2020 verstarb unser Mitbruder, Herr Diakon i. R. Franz Manneck, im Alter von 78 Jahren in Frankfurt.

Franz Manneck wurde am 15. August 1941 in Frankfurt geboren. Nach der Mittleren Reife an der Bornheimer Realschule in Frankfurt im Jahr 1958 begann er eine Verwaltungslehre bei der „Allgemeinen Ortskrankenkasse“ (AOK). Fortlaufend qualifizierte er sich weiter, trat 1962 in den Mittleren, 1965 schließlich in den Gehobenen Verwaltungsdienst. Als Nachweis seiner beruflichen und arbeitspädagogischen Kenntnisse legte er 1978 die

Ausbilder-Prüfung ab und wurde Ausbildungsleiter. Zum 1. Januar 1984 übernahm er als Verwaltungsdirektor eine leitende Funktion und stand einer Hauptabteilung mit etwa 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Regionaldirektion Frankfurt vor.

Beruflich kam er immer wieder mit den Anliegen, Sorgen und Nöten gesunder und kranker Menschen in Berührung. Persönlich suchte er mehrmals in der Woche im St.-Katharinen-Krankenhaus in Frankfurt-Bornheim Kranke auf und war dort als Lektor und Kommunionhelfer tätig. In der Pfarrei St. Josef in Frankfurt-Bornheim engagierte er sich in verschiedenen Bereichen, u. a. im Verwaltungsrat.

Im Herbst 1995 trat Franz Manneck dem Diakonatskreis bei und absolvierte das Studium „Theologie im Fernkurs“, das er im Juli 1997 erfolgreich abschloss.

Am 22. November 1997 empfing er im Alter von 56 Jahren im Limburger Dom durch Bischof Dr. Franz Kamphaus die Diakonenweihe.

Nach der Weihe wurde er zum 1. Dezember 1997 als Diakon mit Zivilberuf in den Pfarreien Hl. Kreuz in Frankfurt und Maria Rosenkranz in Frankfurt-Seckbach eingesetzt. Dort war er in der Alten- und Krankenseelsorge sowie in der Haus- und Krankenkommunion tätig. Er leitete Wortgottesdienste, assistierte und predigte in Eucharistiefeiern und übernahm Dienste in der Trauer-, Tauf- und Ehepastoral. Ab September 1999 konzentrierte sich seine Tätigkeit auf die Pfarrei Hl. Kreuz. Mit seiner freundlich zuvorkommenden, aber zugleich zurückhaltenden Art wurde er für viele kranke und alte Menschen ein glaubwürdiger Zeuge und Verkünder des Evangeliums. Tief verwurzelt im Glauben war er ein Diakon aus Überzeugung, der mit Freude und Empathie die Botschaft des menschenliebenden Gottes sichtbar machte.

Zum 31. Dezember 2012 trat er in den Ruhestand. Im Rahmen seiner Möglichkeiten verrichtete er auch weiterhin ehrenamtlich in der Seniorenarbeit und bei Beerdigungen seine Dienste.

Wir danken Herrn Diakon Manneck für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Die Trauerfeier mit anschließendem Begräbnis wurde am 12. Mai 2020 auf dem Bornheimer Friedhof begangen.

Gemeindereferentin i.R. Gertraude Hülsmann

Am 12. Mai 2020 verstarb Frau Gertraude Hülsmann, Gemeindereferentin i.R., im Alter von 66 Jahren.

Gertraude Hülsmann wurde am 16. Januar 1954 in Frankfurt am Main geboren. Seit Beginn ihrer Ausbildung zur Einzelhandelskauffrau arbeitete sie im elterlichen Elektrogeschäft mit (1971 bis 1978) und absolvierte in dieser Zeit 1974 bis 1977 den sogenannten Grund- und Aufbaukurs des „Theologie im Fernkurs“ an der Katholischen Akademie Domschule, Würzburg. Von Jugend an engagierte sich Gertraude Hülsmann ehrenamtlich auf Bezirksebene und in der pfarrlichen Jugendarbeit. In den siebziger Jahren war sie insgesamt sechs Jahre lang im Diözesanvorstand des BDKJ tätig.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Sozialarbeit an der Evangelischen Fachhochschule in Darmstadt (1979 bis 1982) und dem Anerkennungsjahr im Bereich Familienfürsorge bei der Stadt Frankfurt folgte eine fünfjährige sogenannte Familienphase. Von 1989 bis 1991 war Gertraude Hülsmann in der Sozialpädagogischen Familienhilfe DRK, Dillenburg, als Diplom-Sozialarbeiterin tätig und unterstützte ambulant Familien in Lebens- und Alltagsfragen. Während der mehrjährigen Tätigkeit als Hausmeisterin im katholischen Gemeindezentrum Pfarrei St. Peter und Paul, Kronberg, (1991 bis 1996) absolvierte sie in dieser Zeit den Religionspädagogischen Kurs des „Theologie im Fernkurs“ der Katholischen Akademie Domschule, Würzburg. Nach der zweijährigen Gemeindeassistentenzeit in Waldbrunn-Ellar, St. Maximinus, mit Gemeindereferentin Sylvia Zernig als Ausbildungsmentorin blieb Gertraude Hülsmann weitere fünf Jahre in der Pfarrei und war als Bezugsperson mitverantwortlich für die Seelsorge und Katechese (1998 bis 2003). Im September 2003 wechselte sie in die damalige Pfarrei St. Hedwig, Frankfurt-Griesheim, und übernahm die anspruchsvolle Aufgabe als Bezugsperson. Zu ihren Aufgaben gehörten die Erstkommunionkatechese und die Seniorenarbeit in Griesheim, die Caritasarbeit, der Religionsunterricht an der Eichendorffschule, der Einsatz in der Verkündigung, Mitgestaltung von Gottesdiensten, Krankenbesuche und Beerdigungen. Sie war Pastorale Ansprechpartnerin für die Kindertagesstätte St. Hedwig und Kontaktperson für die eritreische Gemeinde. Den Fusionsprozess, der 2006 zur neu gegründeten Pfarrei Mariä Himmelfahrt führte, begleitete sie aktiv mit, ebenso wie den Umbau der Hedwigskirche, der im Zusammenhang mit dem diözesanen Programm „Sparen und Erneuern“ notwendig wurde. Aufgrund einer chronischen Erkrankung trat sie schweren Herzens im Sommer 2011 in den vorzeitigen Ruhestand.

Gertraude Hülsmann war tief vom Geist des 2. Vatikanischen Konzils und vom synodalen Weg im Bistum Limburg geprägt. Dies war auch handlungsleitend für ihr pastorales wie seelsorgliches Wirken. Sie setzte sich für die Rechte der Frauen ein – besonders auch in der katholischen Kirche. Gertraude Hülsmann verstand und lebte ihren Beruf als Berufung und hat mit ihrer seelsorglichen Tätigkeit im Kontakt mit Menschen aller Altersgruppen Gemeinde aufgebaut und Menschen befähigt, Glauben zu leben und weiterzugeben. In ihrer Kontaktfreudigkeit, ihrem großen Ideenreichtum und sozialen Engagement hat sie wertvolle karitative Dienste geleistet. Sie arbeitete couragiert mit großer Leidenschaft und Zuverlässigkeit in ihren jeweiligen Aufgaben und diente ihr ganzes Leben den Menschen, denen sie die frohe Botschaft Jesu Christi lebendig nahebrachte. Große Wertschätzung, Dankbarkeit und tiefes Vertrauen hat sie von vielen Menschen geschenkt bekommen. Dafür war Gertraude Hülsmann stets dankbar.

Wir danken der Verstorbenen für ihr engagiertes und überzeugendes Glaubenszeugnis und ihren treuen Dienst in unserem Bistum und empfehlen sie dem Gedenken im Gebet. Gott schenke ihr die ewige Freude.

Eine Eucharistiefeier für die Verstorbene wurde am 28. Mai 2020 in St. Marien, Königstein, gefeiert. Die Beisetzung der Urne fand auf dem Friedhof in Kronberg statt.

Herr Pfarrer i. R. Artur Gläßer

Am 16. Mai 2020 verstarb unser Mitbruder, Herr Pfarrer i. R. Artur Gläßer, im Alter von 86 Jahren im Sankt-Katharinen-Krankenhaus in Frankfurt.

Artur Gläßer wurde am 31. August 1933 in Obersayn als sechstes Kind seiner Eltern geboren. Die Mitarbeit auf ihrem landwirtschaftlichen Betrieb war für ihn von Anfang an selbstverständlich, und so war es diese Tätigkeit, die er nach der Entlassung aus der Volksschule, parallel zum Besuch der Berufsschule, fortführte. Ab dem Jahr 1954 war er zunächst bei einem Hoch- und Tiefbauunternehmen im Oberwesterwald beschäftigt, anschließend bei einer Stein- und Tonzugfirma im Unterwesterwald. Nachdem sein Vater einen Schlaganfall erlitten hatte, wurde seine Hilfe wieder in der Landwirtschaft benötigt.

Um seiner Berufung zum Priester folgen zu können, besuchte Artur Gläßer ab Mai 1957 das Private Abendgymnasium des Bischöflichen Konvikts in Mainz und bestand im März 1961 die Reifeprüfung. So konnte er

ab Frühjahr 1961 das Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt aufnehmen. Zwei Freisemester führten ihn an die Maximilians-Universität nach München.

Am 8. Dezember 1966 wurde er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Nach der Weihe kam er für einige Wochen als Neupriester und Seelsorgspraktikant nach St. Johannes/Frankfurt-Unterliederbach und trat zum April 1967 seine erste Kaplansstelle in Elz an. Es folgten lebendige Jahre, die gefüllt waren von reichen Erfahrungen. Nach gut zwei Jahren in Elz führte sein Weg nach Frankfurt, wo er als Kaplan zunächst in Frankfurt-Eschersheim und dann in Frankfurt/St. Elisabeth die Großstadt mit all ihren Herausforderungen und Chancen für die Pastoral erleben durfte. In dieser Zeit, von November 1975 bis Januar 1976, war er zusätzlich Vicarius substitutus in der Pfarrei St. Bonifatius in Frankfurt-Sachsenhausen.

Zum 1. Februar 1976 ernannte ihn der Bischof zum Pfarrer von St. Sebastian in Frankfurt. 35 Jahre lang sollte dieser Dienst währen. Mit großer Freude und aus dem Glauben heraus feierte Pfarrer Gläßer mit seiner Gemeinde die heilige Eucharistie, spendete die Sakramente und nahm sich viel Zeit für die kranken und alten Menschen, die in der Pfarrei lebten. Die Botschaft des Evangeliums verkündete er in einer klaren und lebensnahen Weise. Er, „der Artur“, wurde vielen in der Pfarrei zu einem Freund, der Begegnung unter den Menschen stiftete, sich in Gesellschaft wohl fühlte und im Wandern neue Kraft für seine Aufgaben fand.

Mit großer Hingabe war Pfarrer Gläßer über seinen Dienst in St. Sebastian hinaus seit September 1996 Leitender Priester in St. Peter und Paul in Frankfurt-Heddernheim. Die Mitglieder des Dekanatskonvents Frankfurt-West wählten ihn Ende 2004 zum stellvertretenden Dekan. Im Pastoralen Raum Frankfurt-Nordwest war er ab November 2005 dessen Priesterlicher Leiter und verwaltete vom 1. Januar 2009 an zusätzlich die Pfarrei St. Matthias in Frankfurt.

Zum 1. Januar 2012 trat Pfarrer Gläßer – zum großen Bedauern der Gläubigen – in den Ruhestand. Auch danach übernahm er in der Pfarrei Seelsorgsdienste und brachte sich weiterhin bei vielen gemeindlichen Veranstaltungen mit ein. Am 8. Dezember 2016 konnte er sein Goldenes Priesterjubiläum feiern.

Im vergangenen Sommer erlitt Pfarrer Gläßer einen Schlaganfall, von dem er sich nicht mehr erholte. Seit-

dem war er auf den Rollstuhl angewiesen, konnte nicht mehr sprechen und verbrachte seine letzten Monate im Altenzentrum St. Josef in Frankfurt-Niederrad.

Wir danken Herrn Pfarrer Gläßer für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Die Trauerfeier und die Beisetzung erfolgten am 23. Mai 2020 auf dem Friedhof in Rothenbach-Obersayn. Das Requiem wurde am 1. Juni 2020 in der Kirche St. Sebastian in Frankfurt gefeiert.

Nr. 85 Dienstmeldungen

Priester

Mit Termin 1. Juni 2020 hat der Bischof P. Xavier George MANICKATHAN ISch in den Klerus des Bistums Limburg inkardiniert.

Mit Termin 1. Juni bis 30. Juni 2020 wird Kaplan Damian WIDERA zum Pfarrverwalter der polnischen Gemeinde Wiesbaden ernannt.

Mit Termin 1. Juli 2020 ernennt der Bischof Pfarrer Dr. Wojciech STYS zum Leiter der polnischen Gemeinde Wiesbaden.

Mit Termin 1. Juli bis 31. August 2020 wird Pfarrer Olaf LINDENBERG zum Pfarrverwalter der italienischen Gemeinde Frankfurt ernannt.

Mit Termin 5. Juli 2020 überträgt der Bischof Pfarrer Peter HOFACKER die Pfarrei Unsere Liebe Frau Wetzlar.

Mit Termin 1. Juli bis 31. August 2020 wird Kaplan Radoslaw LYDKOWSKI zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Peter und Paul im Kannenbäckerland ernannt.

Mit Termin 1. September 2020 ernennt der Bischof Pfarrer Matteo LASLAU zum Leiter der italienischen Gemeinde Frankfurt.

Mit Termin 1. September 2020 wird Pfarrer Xavier George MANICKATHAN zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Peter und Paul im Kannenbäckerland ernannt. Mit Termin 6. September 2020 überträgt der Bischof Pfarrer Xavier George Manickathan die Pfarrei St. Peter und Paul im Kannenbäckerland.

Zum 1. Oktober 2020 übernimmt P. Clemens LÖCHER SJ die Aufgabe des Spirituals im Priesterseminar Sankt Georgen.

Mit Termin 1. Oktober 2020 wird Cyril OKEKE mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % im Valentinushaus in Kiedrich als priesterlicher Mitarbeiter eingesetzt.

Zum 1. Oktober 2020 übernimmt P. Arnold WEIS SJ die Aufgabe des Subregens im Priesterseminar Sankt Georgen.

Mit Termin 1. Februar 2021 nimmt der Bischof das Ruhestandsgesuch von Pfarrer Paul LAWATSCH an.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Juni 2020 wird Pastoralreferentin Birgit LOSACKER aus der Pfarrei St. Christophorus Diezer Land mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % auf die Projektstelle Ehrenamt im Krankenhaus im Dezernat Pastorale Dienste versetzt. Mit einem Beschäftigungsumfang von weiteren 50 % verbleibt Frau Losacker im Referat Krankenseelsorge im Dezernat Pastorale Dienste.

